- 2. bei Sauarbeiten, wedige von bem Briefe ober von einem Sunselbauet auf Internehmer (§ 3) unselgeführt werben und nicht zu ben Sauter bei "§ 2 Bleise i bei Geriebei über bie Manbehmung ber Unsellen ab Kernehmerenfigerung vom 28. Balt 1685 aufgründen Briefel und Sauternehmerenfigerung vom 28. Balt 1685 aufgründen Briefel und State und der State un
- 8, bei Beaurfeiten, nedeje in anderen als Eifenbahnstrießen von einem Sommunalerfeischen bete einer anfeiten öffentlighen Stepporation als Illeiten nehmer (§. 3) ausgriftigt merben, voerbelatiligh ber Befitninnung both §. 5 Bilgig 3 burde ben Stemmunalerfenten bejetungspriecht ist Korporation, jefern bit Unsted-Gentralbehörbe auf beren Unstrag erführt, sig biefer Sommunalerferben bejetungspriech beis Sterporation zur Uefernahme ber burde bie Bertiferung entlichniben Lußen für leiftungsfähig zu rauften ill (§. 46, 47);
- 4. bei Bunarbeiten, beren Musführung embeder von anberen als ben in Siffer 2 und 3 begindente Berüchnen um Senorationen, oder beren Musführung nicht querebsnäßig erfolgt, auf Roften bei Linteruchure (5.3) begichungsbeeite Germenberechtüben und niberer Befinnungs ber §5.1 0 ff. burch bie Berufsprossinschaften ber Bungsmerketrieinsen (5.1 5.4. Siffer 1, 5.3 ff. beitre Gerieges, §5.1, 5 ff. bei Unfalle.

vermerungsgereye.
Desjalich ber Bauten, welche von Eifenbahrverwaltungen für eigem Archnung ausgeführt werben, dwie beziglich jolder Bauarbeiten, welche als Mechnetrice des er Tebeit eines anberem Bettiebes anbetweit verficherungspflichtig find, behalt es bei ben bisherigen Bestimmungen fein Remenber.

. 5.

Das Riefs um die Bundeistaaten ind berechtigt, fesiglich aller oder ein paten Liter der unter 5. 4 Gilfer 2 fallenden, von ihren als Unternehmer ausgeschierten Bauarteiten bezienigen Berufsganolfenfacht, wedigt im dem betreffenden geginfer für ib Genererterischen der betreffenden Mit erreichtet ist, durch einer ben mit eine Berufschaften der Schaften der bestehen bestehen Berufschaften, der Beitagebende entsprechte Erfallen auf all Mitaliel bei beitarten.

Diese Erstärung ist, auch sowei es sich um die Aussührung von Maurer, Zimmer- und ähnlichen Bauarbeiten (S. 1 Absa 2 des Unsalversicherungsgesches) handelt, vor der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts für die nach S. 4 Zisser 1 Absa 1 zu errichtende Berussanossenschaft abzugeben.

Dieselbe Berechtigung sieht ben Kommunatverbanden und anderen öffentlichen Korporationen zu. Die Ertlärung ist von dem Borstande derfelben abzugeben und darf auch nach dem in dem vorstehenden Absahe bestimmten Zermine erfolgen.